

SATZUNG
der Ortsgemeinde Hattert
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
vom 03. März 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Ortsteiles Oberhattert "Im Hanggarten" und "In der Selbach" steht der Gemeinde Hattert an den im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Oberhattert

Flur:	Flurstück-Nrn.:
2	105, 106, 107, 108/3, 109 (teilweise), 116, 117, 118,
6	94, 91 (teilweise), 93 (teilweise).

Das Satzungsgebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattert, den 03. März 2005

(Siegel)

Hommel
Ortsbürgermeister

